



Stadtsparkasse
Düsseldorf

Stiftungsvielfalt- rechtlich betrachtet

Dr. Stephan Schauhoff

3. Düsseldorfer Stiftertage - 25. Oktober 2008

■ Zielsetzungen:

- Gemeinnützigkeit
- Unternehmenserhalt und Familienversorgung
- Trennung von Herrschaft und Vermögensbegünstigung

⇒ steuerpflichtige Familienstiftung
Unternehmensstiftung und steuerfreie Stiftungen
Gemeinnützige Stiftung

⇒ Rechtsformen: Stiftung, nicht rechtsfähige Stiftung
Stiftung gGmbH, Stiftung e.V.

- Alternativen:
- Testamentsvollstreckung:
 - ⇒ Fremdverwaltung mit Begünstigung für Kinder, auf 30 Jahre, nicht auf Ewigkeit
- Familiengesellschaft:
 - ⇒ Erbschaftsteuer
 - Begünstigung für Unternehmen (wie Familienstiftung etc.)
 - ⇒ Thesaurierung bei Kapitalgesellschaft ertragsteuerlich ähnlich Familienstiftung, aber Gewerbesteuer, wenn nicht § 8b KStG
 - ⇒ Herrschaft und Eigentum fallen zusammen, gehören aber auch zusammen
 - ⇒ Rechtsformalternative Personengesellschaft (gewerblich, nicht gewerblich, Kapitalgesellschaft)

- **Gemeinnützige Stiftung:**
 - Förderung der Allgemeinheit
 - Erbschaftsteuerfrei
 - § 58 Nr. 5 AO oder Stiftung mit Begründung von Versorgungsverbindlichkeiten

- **Familienstiftung:**
 - Förderung der Familie
 - Erbschaftsteuerbegünstigt: Zuwendung an entfernt Begünstigten
 - Thesaurierung auf Stiftungsebene mit 15 v.H. KSt bzw. § 8b KStG
 - Ausschüttungen an Familienmitglieder unterliegt Abgeltungssteuer
 - Alle 30 Jahre Erbersatzsteuer

Stiftungen in der Nachfolge - Überblick 4 -

- Unternehmensträgerstiftung:
 - Unternehmen fortführen als wesentlicher Zweck. Keine erbschaftsteuerliche Begünstigung, Einstieg daher ohne Begünstigung für Unternehmen teuer
 - Thesaurierung günstig
 - Keine Erbersatzsteuer
- Stiftung als Unternehmensform:
 - Aus der Mode, heute nur noch Beteiligungsträgerstiftung
 - Keine Erbersatzsteuer

- Stiftung & Co. KG:
 - Keine gewerbliche Prägung, keine Gewerbesteuer
 - Vermögen bei der Familie, Herrschaft bei der Stiftung
- Doppelstiftung:
 - Familienstiftung und gemeinnützige Stiftung wird kombiniert
 - Vermögen überwiegend bei gemeinnütziger zur Erbschaftsteuerreduktion, Gewinnausschüttungsanspruch bei Familienstiftung, kein § 7 Abs. 6 ErbStG, Grenze § 42 AO
 - Aber: Vermögen überwiegend gemeinnützigen Zwecken gewidmet
 - Doppelstiftung auch als Vorsorge für Ausschüttungszwang aus dem Unternehmen

Rechtsformvergleiche

	Stiftung	nref Stiftung	gGmbH
Aufsicht	+	+/-	-
Unwiderruflichkeit	+, aber Kündigung festschreiben		-
Satzungsänderung Anpassungsfähigkeit	-	-	+
Vermögenserhalt	+	+	-
Spendenabzug	1 Mio. €	1 Mio. €	-

- Gremienzusammensetzung:
 - Gestaltung durch den Erblasser, Personalauswahl
 - Dritte als Benennungsberechtigte
 - Kooptation im Unternehmen (Bosch)
 - Eigentümer als oberste Kontrollinstanz
- Vermögenserhalt:
 - Entscheidend ist Managementfähigkeit: Familie oder Dritte?
Familie mit Dritten? Wer kontrolliert den Kontrolleur?

Stiftung ist als Rechtsform nicht besser als jede andere geeignet, den Vermögenserhalt zu sichern; im Gegenteil: im Stiftungsrecht angelegtes Sicherheitsdenken könnte für Unternehmungen wesentliche Innovationsfähigkeit gefährden.

- Verwendungszwang zur Zweckerfüllung:
 - Vermögenserhalt ist Mittel, um nachhaltige Zweckerfüllung zu sichern, nicht mehr
 - Bislang (anders als in den USA) kein Verwendungszwang
- Vermögenserhalt, was ist das?:
 - Realwerterhalt?
 - Bemühen um Realwerterhalt, Erfolgshaftung oder Bestreben
 - Wie viel und in welcher Zeit muss die Stiftung thesaurieren, um temporären Vermögensverfall auszugleichen?
 - Inwiefern kann der Stifter oder können die Stiftungsgremien ein Kapitalerhaltungskonzept vorgeben?

- Welche Vermögensanlagen sind erlaubt?: Risiken/Chancenmischung; welche Finanzprodukte versteht die Stiftungsaufsicht, sind diese zulässig?
- Veräußerungszwang vor Erdulden des Wertverfalls des Unternehmens: Stiftungsrecht verlangt Werterhalt, nicht Erhalt des Unternehmens an sich
- Kern der Stiftungsautonomie begrenzt Anpassungsfähigkeit der Stiftung an sich wandelnde Verhältnisse. Stiftung ist im Grundsatz änderungsfest. Wer das nicht will, sollte andere Rechtsform wählen.

Stiftungen in der Nachfolge - Fazit -

1. Stiftung kann geeignetes Gestaltungsmittel sein, wenn rechtliche und steuerliche Grenzen beachtet werden.
2. Stiftung ist nicht die für die Unternehmensführung oder den -erhalt am besten geeignete Rechtsform, sondern wie jeder andere Anteilseigner zunächst befähigt. Entscheidend ist die Bindung geeigneter Persönlichkeiten oder Familienmitglieder. Es gibt Familienunternehmen, die über viele Generationen wachsen, aber auch Stiftungsunternehmen. Gegenbeispiele lassen sich ebenfalls finden.
3. Konkrete Gestaltungsempfehlungen richten sich nach gewünschtem Zweck, Vermögenszusammensetzung, gewünschter Versorgung von Familienangehörigen und Sicherheitsbestreben.

Kontakt:

Dr. Stephan Schauhoff
Rechtsanwalt/Fachanwalt für Steuerrecht
E-Mail: stephan.schauhoff@fgs.de